

Aussprache

Freiheitsrechte sind nicht eingeschränkt

(Entgegnung auf den Aufsatz von Renate und Rolf Wiggershaus „Beim ‚Gewaltparagraphen‘ geht es nicht nur um Gewalt“ in Heft 10/1976 der „Gewerkschaftlichen Monatshefte“)

In Heft 10/1976 der „Gewerkschaftlichen Monatshefte“ haben sich *Renate* und *Rolf Wiggershaus* in ihrem Aufsatz „Beim ‚Gewaltparagraphen‘ geht es nicht nur um Gewalt“ kritisch mit dem am 1. Mai 1976 in Kraft getretenen Vierzehnten Strafrechtsänderungsgesetz, insbesondere mit dem durch das Gesetz neu in das Strafgesetzbuch eingefügten § 88a, auseinandergesetzt. Nun steht es in unserem Lande jedermann frei, seine Meinung zu jedem beliebigen Gegenstand zu äußern. Nur sollte man sich, bevor man damit an die Öffentlichkeit tritt, vergewissern, ob die Tatsachen, aufgrund derer man sich eine Meinung gebildet hat, mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Dies haben *Rolf* und *Renate Wiggershaus* offensichtlich in vielerlei Hinsicht nicht getan. Völlig unverständlich muß es darüber hinaus erscheinen, wie der genannte Artikel zu einer allgemeinen Schlußfolgerung wie dieser kommen kann:

„Die ‚Gewalt‘, gegen die sich das neue Gesetz selbst richtet, ist dagegen eine ‚Gewalt‘, gegen die die meisten nichts haben können, weil sie zu den durchaus verfassungskonformen Mitteln der Durchsetzung ihrer Interessen gehört: Aufdeckung gesellschaftlicher Mißstände, ungehinderte politische Diskussion, gewaltlose Demonstration, Streik usw. Dergleichen kann nun jederzeit zum Straftatbestand erklärt werden.“

Im folgenden soll versucht werden, wenigstens die größten Fehler richtigzustellen:

Ausgangspunkt für die Schaffung des Vierzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes war die Forderung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder vom Juni 1972, der Propagierung von Gewalt mit strafrechtlichen Mitteln entgegenzutreten. Damit sollte der Gefahr vorgebeugt werden, daß gewaltpropagierende Äußerungen - übrigens nicht nur von links, sondern auch von rechts - die Bereitschaft fördern könnten, die Gewaltanwendung als Mittel zur Lösung von politischen, sozialen oder individuellen Konflikten zu betrachten.

Bei den vorbereitenden Arbeiten und den Beratungen des Gesetzes ist sorgfältig darauf Bedacht genommen worden, daß fundamentale Freiheitsrechte nicht unzulässig eingeschränkt werden. Insbesondere bei der Fassung des § 88 a StGB ist der Gesetzgeber bewußt eng geblieben und hat weitgehende Vorschläge zur Pönalisierung der Befürwortung von Gewalt nicht aufgegriffen.

1. In dem Aufsatz von *Renate* und *Rolf Wiggershaus* entsteht der Eindruck, als sei bereits die Propagierung von Gewalt als solcher strafbar. Dies ist unrichtig. Mit Strafe bedroht ist lediglich - und hierin liegt bereits die erste Einengung des Tatbestandes — die Befürwortung ganz bestimmter, im einzelnen in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StGB genau bezeichneter schwerer Straftaten.

Die Bemerkungen der Autoren zur Auslegung des Begriffes „Gewalt“ durch die Rechtsprechung liegen daher neben der Sache. Man muß sich fragen, aus welchen Gründen sie gleichwohl jene Erläuterungen geben. Denn daß die Bezugnahme des § 88a StGB auf den Straftatenkatalog des § 126 StGB den Autoren nicht verborgen geblieben ist, beweisen ihre Ausführungen, in denen sie auf die durch das Vierzehnte Strafrechtsänderungsgesetz vorgenommene Änderung des § 126 StGB eingehen.

Wenn sie weiter in diesem Zusammenhang auch den Landfriedensbruch als einen der in dem Katalog des § 126 StGB enthaltenen Tatbestände nennen, so entfernen sie sich wiederum ein gutes Stück von den Tatsachen.

Nicht der Landfriedensbruch als solcher (§ 125 StGB), der im übrigen durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (also nach dem von den Autoren zitierten Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart zur Auslegung dieses Tatbestandes) unter erheblicher Einschränkung seines Strafbarkeitsbereichs umgestaltet worden ist, wird in § 126 StGB genannt, sondern - neben Mord, Völkermord, Geiselnahme, Luftpiraterie und ähnlichen schweren Straftaten — lediglich der sog. schwere Landfriedensbruch in den Fällen des § 125a Nr. 1 bis 4 StGB. Ein solcher ist etwa gegeben, wenn der Täter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder wenn er durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt. Wer also befürwortet, daß Streikende Werkstore blockieren - um das von Renate und Rolf Wiggershaus verwendete Beispiel aufzugreifen -, erfüllt nicht den Tatbestand des § 88a StGB. Schon gar nicht kann von einer Kriminalisierung der Beratung und der laufenden Verständigung über Streiks die Rede sein.

2. Eine weitere Einschränkung des Tatbestandes des § 88a StGB ist darin zu sehen, daß die befürwortende Schrift „bestimmt sowie nach den Umständen geeignet“ sein muß, die Bereitschaft anderer zur Begehung der betreffenden Taten zu fördern. Dieses Tatbestandsmerkmal ist nur gegeben, wenn die Schrift nach ihrem objektiven Inhalt darauf gerichtet ist, andere im gegenwärtigen Zeitpunkt oder künftig zur Begehung der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StGB genannten Straftaten zu veranlassen.

3. Des weiteren wird der Tatbestand des § 88a StGB dadurch eingeengt, daß sich die Bereitschaft anderer darauf beziehen muß, sich durch die Begehung der erwähnten Straftaten „für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Verfassungsgrundsätze“ einzusetzen. Was hierunter zu verstehen ist, ist in § 92 StGB im einzelnen genau definiert. Hätten sich Renate und Rolf Wiggershaus die Mühe gemacht, diese Vorschrift einmal

zu lesen, so hätten sie erfahren, daß unter „Bestand der Bundesrepublik Deutschland“ nicht deren gesellschaftliche Zustände zu verstehen sind, sondern ihre Freiheit von Fremdherrschaft und ihre territoriale Integrität (§ 92 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB), und daß „Verfassungsgrundsätze“ im Sinne des Strafgesetzbuches nur ganz bestimmte, für einen Rechtsstaat unverzichtbare Grundsätze sind, etwa das Recht, das Parlament in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Ablösbarkeit der Regierung und die Unabhängigkeit der Gerichte (§ 92 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 StGB). Inwieweit ein Eintreten für einen gewaltsamen Widerstand in Chile diese Grundsätze verletzen soll, bleibt das Geheimnis der Autoren.

4. Und schließlich findet der Anwendungsbereich des § 88a StGB eine weitere Einschränkung durch die weitgefaßte Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB. Danach entfällt die Strafbarkeit, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Das von den Verfassern gewählte Beispiel - Berichterstattung über Besetzungen wie in Wyhl oder Erwitte - fällt somit ganz offenkundig nicht unter § 88a StGB.

Ich meine, es sollte deutlich geworden sein, daß durch die enge Fassung des Tatbestandes des § 88a StGB Gefahren für die Meinungsäußerungsfreiheit nicht bestehen. Es trifft einfach nicht zu, daß mit dieser Vorschrift der Versuch unternommen wird, bestimmte politische Überzeugungen zu pönalisieren.

5. Die Art der Darstellung von Renate und Rolf Wiggershaus zeigt sich im übrigen sehr deutlich an ihrer Schilderung des Strafverfahrens gegen den Schriftsteller *Peter Paul Zahl*, der angeblich nach seiner Verurteilung im ersten Verfahren zu vier Jahren

Freiheitsentzug, im zweiten Prozeß „elf Jahre zusätzlich wegen staatsfeindlicher Gesinnung“ erhielt. Richtig ist vielmehr folgendes:

Gegen Peter Paul Zahl erhob die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf im März 1973 Anklage wegen versuchten Mordes und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte. Das Landgericht Düsseldorf verurteilte ihn im März 1974 wegen fortgesetzten Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren. Vom Vorwurf des versuchten Mordes wurde er damals freigesprochen. Das Schwurgericht hatte festgestellt, daß Peter Paul Zahl auf zwei ihn verfolgende Polizeibeamte aus einer Entfernung von 15 bis 20 Metern geschossen und dabei einen von ihnen lebensgefährlich verletzt hatte. Es hatte jedoch aus diesem Sachverhalt nicht mit letzter Sicherheit die Überzeugung gewinnen können, daß Peter Paul Zahl

mit dem möglichen Tode der von ihm getroffenen bzw. anvisierten Polizeibeamten einverstanden war. Der Bundesgerichtshof hob auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin dieses Urteil auf und verwies es zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Düsseldorf zurück. Der Bundesgerichtshof begründete seine Entscheidung im wesentlichen damit, daß das Schwurgericht den Rechtsbegriff des bedingten Vorsatzes verkannt habe. Peter Paul Zahl wurde sodann im März 1976 wegen versuchten Mordes in zwei Fällen und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte verurteilt.

Die gegenüber dem ersten Urteil wesentlich höhere Strafe liegt also darin begründet, daß das Gericht im zweiten Verfahren nicht lediglich eine Körperverletzung, sondern versuchten Mord angenommen hat.

*Dr. Hans de With,
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz*